

Lothar König

An

Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitende in den sächsischen Kirchen

Betr.: Anklage und Gerichtsverhandlung

Sehr geehrte Schwestern und Brüder,

hiermit bitte ich um Kenntnisnahme ff. Schreibens verbunden mit dem Anliegen, in genannter Sache Auskünfte und Informationen einzuholen und an Mitglieder in den Kirchengemeinden weiterzugeben.

Am 12. Dezember 2012 wurde mir bekanntgegeben, daß ein Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Dresden eröffnet werden wird. Die Anklage lautet „besonders schwerer Fall des Landfriedensbruches“. Der erste Hauptverhandlungstermin steht jetzt fest und ist für den 19.03.2013 vorgesehen. Insgesamt sind 6 Verhandlungstage angesetzt worden (02 – 04., 24.04. und 13.05.2013)

Diesem Gerichtsverfahren vorausgegangen sind

- am 07.02.2011 Beginn von verdeckten Ermittlungen wg. Bildung einer kriminellen Vereinigung nach §129 (am 12.08.2011 vorläufig zurückgestellt zugunsten der Anklage nach § 125)
- eine Wohnungsdurchsuchung am 10.08.2011 mit Beschlagnahme des VW-Busses der JG-Stadtmitte (erstmalige Erwähnung der Ermittlungen nach § 125)
- am 08.12.2011 Zustellung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Dresden mit folgenden Anschuldigungen
 - aktive Beteiligung, Demonstranten gegen einen Neonaziaufmarsch zu Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen aufgewiegelt zu haben
 - Verbergen von Personen, die an Straftaten beteiligt waren
 - mit dem als Lautsprecherwagen „aufgerüsteten VW-Transporter“ als „Führungszentrale fungiert“ zu haben, indem Informationen gesammelt, verarbeitet und in Form von Hinweisen „an die Menge weitergegeben wurden.“.

In einer ausführlichen Stellungnahme vom 23.01.2012 beantragt der Verteidiger die Ablehnung eines Hauptverfahrens mit der Begründung, daß die Anklageschrift

- die „Umgrenzungsfunktion“, die eindeutige Orts- und Zeitangabe und konkrete Identifizierung einer Tat, als Voraussetzung für einen Prozess nicht erfüllt
- in gravierender Weise die versammlungsrechtliche Dimension des Geschehens verkennt, indem beispielsweise eine „Aufenthaltsverbotszone“ behauptet wird, die es laut Aussage der sächsischen Staatsregierung vom 22.11.2012 nicht gegeben hat
- den Nachweis schuldig bleibt, daß es des Angeklagten willentliches Ziel gewesen ist, mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen die öffentliche Sicherheit zu gefährden.

Der zuständige Richter hat nach Prüfung der Anklageschrift und der Einlassung des Verteidigers eine Hauptverhandlung angesetzt. Er folgt damit der Argumentation der Staatsanwaltschaft, die in einer Stellungnahme die Argumente der Verteidigung in einer Gerichtsverhandlung geklärt wissen will.

- Eine solche Gerichtsverhandlung liegt allerdings auch in meinem Interesse. Der in der Geschichte der Bundesrepublik außergewöhnlichen und als solcher öffentlich weithin wahrgenommenen Wohnungsdurchsuchung haftet der Geruch einer Vorverurteilung an.
- Die Argumentation der Staatsanwaltschaft stellt die praktische Ausübung und damit das im Grundgesetz verbürgte Recht der Meinungs- und Demonstrationsfreiheit prinzipiell in Frage. Der die Anklageschrift durchziehende Vorwurf der „billigenden Inkaufnahme“ etabliert einen neuen Tatbestand, wenn Straftaten im Umfeld einer Versammlung einzelnen Teilnehmern zugerechnet werden – unabhängig davon, ob sie solche Straftaten begangen haben oder nicht.
- Insgesamt werden in der Anklageschrift Demonstrationsteilnehmer, die das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit wahrnehmen, durchgängig als „linksautonome Gewalttäter“, als „gewaltbereite und gewalttätige Personen des linken Spektrums“, als „feindselige und zu Gewalttaten neigende Menge“ beschrieben. Eine solche Verallgemeinerung kommt einer Sippenhaft nahe und bedroht einen jeden Demonstrationsteilnehmer mit Kriminalisierung.

Mit der Argumentation der Anklageschrift nach § 125 a werden grundsätzlich verbürgte Rechte und demokratische erprobte Gepflogenheiten der Bundesrepublik in Frage gestellt. Das Rechtsgefüge insgesamt steht zur Debatte. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist dringend geboten.

Gleichwohl zeigt ein erstes Urteil vom 16.01.2013, daß die Rechtsauslegung des Amtsgerichtes Dresden weit vom bundesrepublikanischen Durchschnitt abweicht. Tim H., ebenso nach § 125 a angeklagt, wird zu 22 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt, obwohl ihm keine Straftat nachgewiesen wird. Er muß sich, so die mündliche Urteilsbegründung, „alle Straftaten vom 19.02.2011 in Dresden zurechnen lassen“. Entsprechend fiel das Echo in öffentlichen Stellungnahmen aus: „Skandalurteil“, „befremdliches Urteil“ und ähnliche Einschätzungen mehr.

Diese Zuordnung von Straftaten ist der bisherigen Auslegung des Strafgesetzbuches fremd. So ist für den zweiten anstehenden Prozeß ab März mit einem völlig ungewissen Ausgang zu rechnen, mehr noch: Eine Verurteilung in erster Instanz vor dem Amtsgericht Dresden scheint eher wahrscheinlich.

Diesem Szenario gilt es zu widerstehen und Klarheit zu bewahren. Proteste gegen Neonaziaufmärsche sind nicht nur legitim, sie sind ein legales und wichtiges Widerstandsrecht eines jeden Bürgers. Straftaten sind einem Täter konkret zuzuweisen, eine generelle Kriminalisierung darf nicht das Maß unserer Justiz werden.

Die Verteidigungsstrategie mit dem Rechtsanwalt Johannes Eisenberg (Berlin) ist dementsprechend offensiv angelegt. Ein „mildes Urteil“ ohne konkrete Zuweisung und Nachweis einer begangenen Straftat wird nicht angestrebt. Es geht nicht um das Wohlergehen einzelner Personen.

Dieses Gerichtsverfahren bedeutet eine enorme Zeit- und Kraftanstrengung. Ich will mich dieser Belastung stellen und ihr gewachsen sein. Die bisher erfahrene Teilnahme gibt mir viel Mut.

Meine Bitte an Sie:

- Begleiten Sie diesen Prozeß - nicht parteiisch, aber mit Interesse und mit Anteilnahme
- Informieren Sie sich und verschaffen Sie sich ein eigenes Bild und eine eigene Meinung
- Suchen Sie das Gespräch mit Gemeindegliedern und geben Sie Informationen weiter

gez. Lothar König,
Stadtjugendpfarrer

Informationen zum Prozeß über Startseite:

www.jg-stadtmitte.de oder direkt: www.soligruppe.jg-stadtmitte.de